



# Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Wer wenige Jahre vor dem Rentenalter die Stelle verliert, kann sehr schnell in eine äusserst problematische Lage geraten. Seit dem 1. Juli 2021 sind Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Kraft. Erfahren Sie, welches die zentralen Punkte bei diesen Sozialleistungen sind und wer Anspruch darauf hat.

■ Von Marco Riedi

## Einleitung

Es ist ein allgegenwärtiges Schreckensszenario: einige Jahre vor dem Eintritt in den wohlverdienten, dritten Lebensabschnitt die bisherige Arbeitsstelle verlieren. Wer sich danach im System der Arbeitslosenversicherung befindet und zu einem späteren Zeitpunkt sämtliche Arbeitslosentaggelder bezogen hat, weil die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht geglückt ist, wird ausgesteuert. Dann bleiben nur noch der Vorbezug der AHV-Altersrente, der Rückgriff auf das Vermögen, sehr oft der Bezug von Altersguthaben aus der beruflichen und privaten Vorsorge und zuletzt die Leistungen der Sozialhilfe. Das per 1. Juli 2021 eingeführte Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) soll nun in eben solchen Fällen Entlastung bringen und dafür sorgen, dass die betroffenen Personen nicht kurz vor der Pensionierung auf ihre Altersvorsorge zurückgreifen müssen.

## Überbrückungsleistungen als Teil eines umfassenden Massnahmenpakets

Der Bundesrat und die Sozialpartner haben sich im Jahr 2019 darauf geeinigt, das inländische Arbeitskräftepotenzial zu fördern. Innerhalb dieses umfassenden Massnahmenpakets ist auch die Inkraftsetzung von existenzsichernden Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bis zur ordentlichen Pensionierung vorgesehen. National- und Ständerat haben am 19. Juni 2020 die Vorlage zum ÜLG angenommen. Der vorliegende Artikel soll nun einige Grundzüge des ÜLG aufzeigen.

## Zweck und Grundsätze

Der Bund gewährt die Überbrückungsleistungen an ausgesteuerte Personen ab 60 Jahren, und zwar längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Diese Leistungen sollen zumindest den Existenzbedarf decken.

Als ausgesteuert gilt eine Person dann, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft ist oder wenn der Anspruch auf ebensolche Taggelder nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erloschen ist und im Anschluss daran keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann. Der Zeitpunkt der Aussteuerung ist der Monat, in dem das letzte Taggeld bezogen wird oder in dem die Rahmenfrist für den Leistungsbezug endet.

## Bestandteile

Das ÜLG lehnt sich in seiner gesamten Konzeption sehr stark an das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), so beispielsweise auch bei der Bestimmung über die Bestandteile der Überbrückungsleistungen.

Diese Überbrückungsleistungen bestehen einerseits aus der jährlichen Überbrückungsleistung in Form einer Geldleistung nach Art. 15 ATSG, andererseits ist auch die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne einer Sachleistung nach Art. 14 ATSG vorgesehen.

## Voraussetzungen für den Leistungsbezug

Um einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen überhaupt geltend machen zu können, müssen Personen nebst Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Aussteuerung erfolgt in dem Monat, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird oder danach.
- Es besteht zu diesem Zeitpunkt eine Mindestversicherungszeit in der AHV von 20 Jahren, und dabei wurde jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens

CHF 21 510.– erzielt (der Gesetzgeber spricht dabei von «mindestens 75% des Höchstbetrags der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG»), oder es können entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG geltend gemacht werden.

- Von dieser Mindestversicherungszeit wurden mindestens fünf Jahre nach dem 50. Altersjahr absolviert, und
- es liegt ein Reinvermögen vor, das unterhalb der Hälfte der Vermögensschwelle gemäss den Grundsätzen der Ergänzungsleistungen nach Art. 9a ELG liegt. In Zahlen bedeutet das, dass die Vermögensschwelle im ÜLG aktuell für alleinstehende Personen bei CHF 50 000.– und für Verheiratete bei CHF 100 000.– liegt.

Der Gesetzgeber präzisiert dabei, welche Positionen ebenfalls zum vorhin genannten Reinvermögen zählen:

- Einkäufe in die reglementarischen Leistungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Weiterversicherung nach Art. 47 und 47a BVG
- Rückzahlungen für einen Vorbezug für selbst bewohntes Wohneigentum sowie Amortisationen für Hypotheken, die innerhalb von drei Jahren vor der Aussteuerung getätigt worden sind
- Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge, das das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende nicht übersteigt, und was knapp CHF 500 000.– entspricht, darf bei der Ermittlung des Anspruchs als Reinvermögen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen können jene Personen geltend machen, die bereits eine Rente der Invalidenversicherung erhalten oder die Altersrente der AHV vorbeziehen.

Aus koordinationsrechtlicher Sicht ist festgelegt, dass für Ergänzungsleistungen der Vorrang gilt. Hat eine Person sowohl Anspruch auf Überbrückungsleistungen als auch auf Ergänzungsleistungen oder hat eine Person Anspruch auf Überbrückungsleistungen und deren Ehepartner Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so geht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor.



## Höhe der Überbrückungsleistungen

Die Berechnung der Überbrückungsleistungen folgt dem Grundsatz, dass die Leistung dem Betrag entspricht, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen wird der jährliche Betrag der Überbrückungsleistungen jedoch plafoniert.

Das ÜLG sieht vor, dass bei alleinstehenden Personen die Überbrückungsleistungen pro Jahr maximal das 2,25-Fache des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG betragen, konkret also CHF 44 123.– (= 2,25 × CHF 19 610.–). Bei Ehepaaren und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern unter 25 Jahren gilt als maximale Überbrückungsleistung das 2,25-Fache des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ELG, folglich CHF 66 184.– (= 2,25 × CHF 29 415.–).

## Anerkannte Ausgaben

Im vorherigen Abschnitt wurde bereits ange-tönt, dass die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt werden. Es wird ermittelt, ob eine anspruchstellende Person nebst den persönlichen auch die finanziellen Voraussetzungen für den Leistungsbezug erfüllt.

Als anerkannte Ausgaben fallen folgende Positionen in Betracht:

- Der allgemeine Lebensbedarf wird mit einem Pauschalbetrag festgelegt, der bei alleinstehenden Personen bei CHF 19 610.– und bei Ehepaaren bei CHF 29 415.– liegt. Leben Kinder im Haushalt, ergeben sich ähnlich wie bei den Ergänzungsleistungen weitere, altersabhängige Pauschalbeträge, die als Ausgaben angerechnet werden.
- Zu den anerkannten Wohnkosten zählen der Mietzins plus Nebenkosten resp. der Mietwert. Bei der Anrechnung folgt das ÜLG wiederum den Grundsätzen der Ergänzungsleistungen, wonach der anrechenbare Mietzins gegen oben hin begrenzt wird und in drei Mietzinsregionen abgestuft ist. Je nach Haushaltsgrösse werden zusätzliche pauschale Ansätze berücksichtigt.
- Eigenheimbesitzern werden die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis maximal zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft als Ausgaben angerechnet.

- Gewinnungskosten werden maximal bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens als Ausgabe berücksichtigt.
- Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV) einschliesslich Beiträge an die berufliche Vorsorge
- Bei Personen, die sich nach Art. 47 und 47a BVG freiwillig weiterversichern, werden Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge sowie eventuelle Sanierungsbeiträge als Ausgaben anerkannt.
- Krankenkassenprämien werden als jährlicher Pauschalbetrag angerechnet. Dieser entspricht der Höhe der kantonalen resp. regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG einschliesslich Unfalldeckung, höchstens aber der tatsächlichen Prämie.
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

## Anrechenbare Einnahmen

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen beispielsweise Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Renten, ein Teil des bestehenden Vermögens, aber auch Familienzulagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die individuelle Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG. Als Vermögensertrag angerechnet wird zudem auch der Mietwert der selbst bewohnten Liegenschaft oder aber der Wert der Nutznutzung oder des Wohnrechts.

Die Regelungen des ÜLG sehen bei einem Erwerbseinkommen einen Freibetrag vor, der je nach persönlicher Situation der anspruchstellenden Person variiert: So liegt dieser Einkommensfreibetrag bei alleinstehenden Personen bei CHF 1000.– pro Jahr und bei Ehepaaren und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern unter 25 Jahren bei CHF 1500.– pro Jahr. Das Einkommen, das den entsprechenden Freibetrag übersteigt, wird zu zwei Dritteln in der Berechnung berücksichtigt. Erzielt der Ehegatte resp. die Ehegattin der anspruchstellenden Person ein Einkommen und hat selber keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen, so wird deren resp. dessen Einkommen zu 80% angerechnet.

Gleich wie bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen wird auch bei den Überbrückungsleistungen vom Reinvermögen ein

Anteil als Vermögensverzehr angerechnet. Dieser Anteil des Reinvermögens errechnet sich aus dem effektiven Reinvermögen abzüglich eines Freibetrags, der sich nach der persönlichen Situation der anspruchstellenden Person richtet.

Nicht als anrechenbare Einnahmen nach ÜLG gelten Verwandtenunterstützungen gemäss Art. 328 bis 330 ZGB, Unterstützungen durch die öffentliche Sozialhilfe, Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen sowie Stipendien und Ausbildungsbeihilfen für Kinder in Ausbildung unter 25 Jahren.

## Auch das ÜLG kennt den Einkommens- und Vermögensverzicht

Wie bei den Ergänzungsleistungen müssen sich anspruchstellende Personen auch bei der Bemessung der Überbrückungsleistungen unter Umständen Einkommens- oder Vermögensverzicht anrechnen lassen. Das heisst:

- Verzichtet der Ehepartner oder die Ehepartnerin der anspruchstellenden Person auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit, wird ein hypothetisches Einkommen als anrechenbare Einnahme berücksichtigt.
- Übrige Einnahmen und Vermögenswerte, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde, werden angerechnet.
- Wenn ab Entstehen des Anspruchs auf Überbrückungsleistungen pro Jahr mehr als 10% des Vermögens ohne wichtigen Grund verbraucht wurden, wird dies ebenfalls als Verzicht angesehen. Bei Vermögen bis CHF 100 000.– liegt die Grenze bei CHF 10 000.– pro Jahr.

## Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Wer eine jährliche Überbrückungsleistung bezieht, kann zusätzlich die Vergütung ausgewiesener und im laufenden Jahr entstandener Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Als solche rückforderbare Leistungen werden im ÜLG zahnärztliche Behandlungen, Diäten, Transporte zu nächstgelegenen Behandlungsstellen, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64 KVG genannt. Rückerstattungsfähig sind dabei die Kosten, die im Zeitabschnitt entstanden sind, in dem die antragsstellende Person die Vor-



aussetzungen für Überbrückungsleistungen nach ÜLG erfüllt.

Anders als bei den Ergänzungsleistungen sieht das ÜLG jedoch tiefere jährliche Kostenmaxima vor: Alleinstehende können maximal CHF 5000.– pro Jahr geltend machen, Ehepaare und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden und im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 25 Jahren maximal CHF 10 000.– pro Jahr. Das ÜLG orientiert sich bei der Geltendmachung dieser Krankheits- und Behinderungskosten an die bekannte Frist nach ELG. So sind diese Kosten durch die leistungsbeziehende Person innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung einzufordern.

## Beginn und Ende des Anspruchs

Sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch am ersten Tag des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist.

Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, und er endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Es kann also beispielsweise sein, dass eine anspruchsberechtigte Person durch einen Vermögenszuwachs während der Bezugsdauer von Überbrückungsleistungen am Ende des Monats, in dem ihr das Vermögen zugegangen ist, den Anspruch auf die Leistungen verliert.

Der Anspruch erlischt zudem, wenn zwei Jahre vor dem ordentlichen Bezug der AHV-Altersrente absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach ELG bestehen wird.

## Zuständigkeiten im Vollzug

Bei der Durchführung des Vollzugs wird an die bereits bestehenden Grundsätze nach ELG angeknüpft: Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, die Festsetzung und Auszahlungen der Überbrückungsleistungen sind die Organe nach Art. 21 Abs. 2 ELG des Kantons, in dem die beziehende Person ihren Wohnsitz hat. In der Regel sind dies die kantonalen AHV-Ausgleichskassen.

## Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nicht durch neue Sozialversicherungsbeiträge, sondern aus den allgemeinen Bundesmitteln. Die Kantone tragen dabei die Vollzugskosten, und der Bund seinerseits regelt die Einzelheiten und das Verfahren bezüglich der Ausrichtung von Bundesmitteln an die Kantone.

## Fazit

Mit den Regelungen des ÜLG sowie der zugrunde liegenden Verordnung ist ein Instrumentarium geschaffen worden, das betroffenen und anspruchsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach einer Aussteuerung finanzielle Unterstützung bieten kann.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zeigen in ihrem Aufbau und den Grundsätzen sehr starke Analogien zu den Ergänzungsleistungen nach ELG. Es kann durchaus vermutet werden, dass in Fragestellungen zu Überbrückungsleistungen eine nicht zu unterschätzende Komplexität vorliegen wird. Insbesondere wird aufseiten der anspruchstellenden Personen ein dementsprechend hoher Beratungsbedarf anzunehmen sein.

Wie sich diese neue Leistungsart innerhalb der schweizerischen Sozialversicherungssystematik entwickeln wird, zeigt sich erst in einigen Jahren. Nämlich dann, wenn der Bundesrat angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation dem Parlament fünf Jahre nach dem Inkraftsetzen des ÜLG entsprechenden Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit, die finanziellen Auswirkungen und vor allem über die Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit und die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmender erstatten muss.



## AUTOR

**Marco Riedi** ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.

# swisspayroll ag

**Ihr Schweizer Spezialist für effiziente und kostenoptimierte Personal- und Salär-Administration.**

**Befreien Sie sich vom Termin-, Stellvertretungs- und Knowhow-Druck. Unser Human Resources-Servicecenter bietet Ihnen Unterstützung und Entlastung:**

- ✓ Externe Lohnbuchhaltung und Saläradministration nach CH-Gesetzgebung
- ✓ Beratung und Stellvertretung in allen Bereichen von Personal und Lohn
- ✓ Lineare Kosten, HR-Fachsupport inklusive; ohne zusätzliche Software-Investitionen
- ✓ Swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltung mit diversen HR-Modulen via Browser für Selfservices



## Infos & Kontakt unter:

Telefon +41 71 969 30 50  
marketing@sps-ag.ch  
www.swisspayroll-ag.ch